

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1925)
Heft:	4
Artikel:	Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden [Fortsetzung]
Autor:	Planta, P.C. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Fortsetzung.)¹⁸

4. Schanfigg. Was das Schanfigg anbetrifft, so waren dessen Bewohner von Langwies aufwärts, als deutsche Einwanderer, frei. Der untere Teil des Tales, der, wie schon verschiedene Namen andeuten, früher auf jeden Fall von Romanen bebaut war, scheint größtenteils leibeigen gewesen zu sein. Neuerdings ist dies für den untersten Teil der Talschaft, nämlich für Maladers, sehr eingehend nachgewiesen worden durch die Studie des Herrn Dr. A. v. Castelmur¹⁹.

5. Malix - Churwalden. In Malix, Churwalden und Parpan hatte die Unfreiheit ebenfalls eine ziemliche Ausdehnung angenommen. Aus einer Urkunde des Jahres 1358, in welcher die dortige Pfarrei vom Bistum Chur an das Kloster Churwalden verkauft wird, geht hervor, daß alle dazugehörigen Leute Leibeigene waren²⁰.

Über die Eigenleute des Klosters Churwalden geben uns zwei Sprüche aus dem 15. Jahrhundert interessanten Aufschluß:

Erstens derjenige des Grafen Friedrich von Toggenburg in einem Streite zwischen dem Kloster Churwalden und dessen Gotteshausleuten und Hintersassen vom Jahre 1420²¹.

Zweitens derjenige von bischöflichen Urteilssprechern aus dem Jahre 1456 in Anständen zwischen dem Kloster Churwalden und dessen „zu Vatz gesessenen Gotteshausleuten“²².

Da in diesen zwei Urkunden die gegenseitigen Pflichten und Rechte genau normiert sind, wird auf dieselben später noch zurückzukommen sein.

6. Rhäzüns. Was die vier Dörfer Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg, das Herz der Herrschaft Rhäzüns, betrifft, so war die Leibeigenschaft den auf uns gekommenen Quellen zufolge dort ziemlich stark vertreten. Dies wird bezeugt durch die Verkaufsakte zwischen Graf Nicolaus von Zollern und Conradin von Marmels aus dem Jahre 1473, worin ersterer obgenannte Herr-

¹⁸ Siehe Bündn. Monatsblatt 1923.

¹⁹ Mohr, Codex III, Nr. 76.

²⁰ Urkunde von 1420 im Cartular von Churwalden (im bischöfl. Archiv zu Chur).

²¹ Urkunde von 1456 im Cartular von Churwalden.

schaft mit den dazugehörigen Leuten verkauft²². Über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse dieser Herrschaft sind wir durch ein von den Administratoren des Kaisers Maximilian aufgestelltes Statut aufgeklärt; doch darüber noch später.

7. Hohentrins. Gewissermaßen zwischen die Grafschaft Rhäzüns hineingeschoben liegt die Grafschaft Hohentrins, in deren Urkunden ebenfalls zahlreiche Leibeigene erwähnt werden; so z. B. in Urkunden vom Jahre 1399, 1511 und 1466. In letzterer verkaufen die Herren von Hewen eine Steuer von 8 Pfund jährlich „ab etlichen unsern Lüten und Gütern, denselben Stür-lüten gemainlich, die sie zu geben schuldig gewesen, wa die gesessen oder wonend sind“²³.

8. Domleschg. Auch von der Domleschger Bevölkerung läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß sie größtenteils leibeigen war. Es befanden sich hier die drei großen bischöflichen Meierhöfe Tumils, Almens und Scharans. Letzteres wird schon im Jahre 857 vom Bischof Eso von Chur einer gewissen Frau Waltrada aus Meran mit sämtlichen Knechten als precarium überlassen²⁴. Hiezu kaufte das Bistum im Jahre 1331 die Veste Rietberg mit Gut und Leuten, wobei erklärt wird, „und also sollen dieselben Leut dem Bischof dienen mit Steuern, Gütern, Fastnachhühnern und anderen Sachen als andere eigene Leute“²⁵. Daß auch die Berggemeinden der Unfreiheit nicht entgangen sind, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1380, worin Ulrich Brun von Rhäzüns den Jacob von Feldis, den er als eigen betrachte, dem Bischof Johann und dem Gotteshause Chur schenkt²⁶.

9. Heinzenberg, Thusis und Cazis. Diese Seite des Domleschger Tales scheint sich ein wenig größerer Freiheit erfreut zu haben, was hier insbesondere auf die freien Walser-Kolonien zurückzuführen ist. Als Ansiedlungen freier Walser waren hier in erster Linie frei Tschappina und Purtein, wogegen die Bewohner des Tales auf jeden Fall größtenteils leibeigen

²² Urkunde von 1473 im Staatsarchiv zu Chur.

²³ Urkunde von 1466 im Archiv zu Trins. Teilweise abgedruckt in Planta, Currätische Herrschaften, S. 446.

²⁴ Mohr, Codex I, Nr. 29.

²⁵ Mohr, Codex III, Nr. 19.

²⁶ Der Fall wird ohne Quellenangabe zitiert von P. v. Planta-Fürstenau, in einer ungedruckten Studie über das Schloß Rhäzüns.

waren, wenigstens werden sie im Jahre 1475 mit Fällen und Gelässen an den Bischof von Chur verkauft. Da der Verkauf jedoch erst aus dem Jahre 1475 ist, läßt die Bestimmung mit „Fällen und Gelässen“ keinen bestimmten Schluß auf Leibeigenschaft zu, da diese Abgaben um diese Zeit vielfach auch von freien Bauern erhoben wurden.

10. Schams und Avers. Wie am Heinzenberg, so genossen auch in Schams die Bewohner des Bergabhangs die größeren Rechte als die Bewohner des Tales. In Sprüchen aus den Jahren 1469 und 1470 werden dieselben im Gegensatze zu den „Leuten am Boden“ die „Freien vom Berge“ genannt²⁷. Daß die Leibeigenschaft hier existiert hat, geht aber insbesondere aus einem Kaufvertrag aus dem Jahre 1456 zwischen dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und dem Bischof von Chur und dem gemeinen Gotteshaus hervor, worin die Landschaft Schams mit „Hauptrecht, Fäll und Geläß“ an letztere verkauft wird²⁸.

In einem Lehnbrief von 1419 wird auch eine leibeigene Familie in Avers erwähnt²⁹, obwohl die Bevölkerung als freie Walser dort größtenteils frei war.

11. Albulatal. Hier waren die Herren von Vatz und die Herren von Greifenstein im Besitze von Leibeigenen, wie denn alle kleineren weltlichen Herren in der Umgebung ihrer Burg eine Anzahl Leibeigene hatten, deren sie schon zur Bebauung ihrer Güter bedurften³⁰.

12. Oberhalbstein. Über die dortigen Verhältnisse haben wir einige teilweise sehr interessante Quellen. Im Jahre 1160 schenkte Ulrich von Tarasp dem Bischof von Chur eine Anzahl Leibeigener im Oberhalbstein³¹. Im Jahre 1258 kaufte der Bischof von den Herren von Wangen die Burg Reams samt Gütern und Eigenleuten³². Außer dem Bischof besaß auch das Hospiz Sankt Peter auf dem Septimer einige Leibeigene, dessen Urbar aus dem

²⁷ Sprüche von 1469 und 1470 zwischen den erwähnten Parteien (im Archiv zu Schams); cf. Planta, Currätische Herrschaften, S. 359.

²⁸ Urkunde von 1456 im bischöflichen Archiv zu Chur. Teilweise abgedruckt in Planta, Currätische Herrschaften, S. 359.

²⁹ Urkunde von 1459 im bischöflichen Archiv zu Chur.

³⁰ cf. für Obervaz, Sprecher, Pallas, S. 328.

³¹ Mohr, Codex I, Nr. 136.

³² Mohr, Codex I, Nr. 232.

Jahre 1390 auch die Rechte, die damals hinsichtlich der Leibeigenschaft gegolten haben, genau feststellt³³.

13. Prättigau. Wenn wir von der Leibeigenschaft sprechen, so fällt für uns nur der vordere Teil des Prättigaus bis und mit Klosters in Betracht, da Davos als Walserkolonie frei war. Auch in Klosters scheint es schon früh freie Deutsche gegeben zu haben, daneben aber auch romanische Eigenleute, indem im Jahre 1489 durch Herzog Sigmund ein Span zwischen „unseren Wälschen, unsern aigen leuten“ und den „Deutschen zum Klösterli“ entschieden wird³⁴. Ähnlich wie in Klosters werden die Verhältnisse auch im vorderen Prättigau, in Castels und Schiers gewesen sein, wo es ebenfalls zahlreiche deutsche Einwanderer neben ansässigen Romanen gab. Ein österreichisches Inventar von 1543 nennt noch 26 eigene Leute im Gericht Schiers³⁵. Da die Emanzipation der Unfreien in Graubünden damals schon sehr große Fortschritte gemacht hatte, kann diese Leibeigenschaft jedoch keine harte gewesen sein. Auf jeden Fall werden nur solche Leute damit gemeint sein, die die herrschaftlichen Güter bebauten, da deren Zahl verhältnismäßig sehr gering ist.

14. Ober-Engadin. Hier tritt die Leibeigenschaft in dem Verkaufsakt von 1139 an den Tag, wodurch die Grafen von Gamertingen ihre dortigen Besitzungen dem Bistum Chur abtreten, und zwar mit der Bestimmung, daß diese Güter nebst zugehöriger „familia“ verkauft werden³⁶. Unter dieser familia ist aber nach lateinischem Sprachgebrauch nichts anderes als die Gesamtheit des Dienstpersonals, somit, da es sich hier um ein mit dem Grundeigentum verbundenes Dienstpersonal handelt, die Gesamtheit der Leibeigenen zu verstehen³⁷. Daß in Zuoz Leibeigene gewesen sein müssen, geht übrigens auch aus dem bischöflichen Einkünfterodel 1290—99 hervor, der in Zuoz neun bischöf-

³³ Urbar des Hospizes St. Peter, hrsg. von Dr. F. v. Jecklin im Jahresb. d. Hist.-antiq. Gesellsch. 1914.

³⁴ Urkunde von 1489 (in der Englerschen Dokumenten-Sammlung); cf. Planta, Currätische Herrschaften, S. 385.

³⁵ Inventar des Schlosses Castels vom Jahre 1543; cf. Planta, Currätische Herrschaften, S. 386.

³⁶ Mohr, Codex I, Nr. 117, 118, 119.

³⁷ cf. Seeliger, Grundherrschaft und Staat, S. 34, 38, sowie die hiezu zitierten mittelrheinischen Urkunden; Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, S. 106.

liche Kolonen nennt, die beim Tode ihres jeweiligen Inhabers das Besthaupt, bestehend in dem schönsten Ochsen oder der besten Kuh, entrichten mußten³⁸. Im Jahre 1368 wird die hörige Gattin des Conrad Planta durch den Vicedom Georg Planta ihrer Hörigkeit ledig erklärt³⁹. Auch in Samaden werden mehrfach Leibeigene erwähnt, unter andern Malen auch in dem zwischen dem Domkapitel und dem Andreas Planta abgeschlossenen Kaufvertrage aus dem Jahre 1289⁴⁰. Allem nach scheint die Hörigenwirtschaft im Oberengadin eine ziemlich intensive gewesen zu sein, und hier überall zu mehr oder weniger geschlossenen Villikationen geführt zu haben.

15. Unter-Engadin. Sehr zahlreich waren die Leibeigenen auch im Unter-Engadin, obwohl es hier zu größeren geschlossenen grundherrlichen Dörfern nie gekommen ist. Der für Graubünden und Süddeutschland charakteristische Streubesitz war auch hier dermaßen ausgeprägt, daß an eine erfolgreiche Arrondierung mit legalen Mitteln von vornherein nicht zu denken war. Rechtlich interessant ist für uns der zwischen Schwicker von Reichenberg und dem Grafen Albert von Tirol abgeschlossene Kaufvertrag über das Schloß Tarasp aus dem Jahre 1239⁴¹. Schwicker von Reichenberg verkauft darin das Schloß Tarasp und alle seine Besitzungen im Unterengadin, nebst 38 verehelichten leibeigenen Leuten und seinem Anteil an 83 anderen Leibeigenen. Äußerst schwierig gestaltet sich die Klassifizierung der im Rodel der österreichischen Eigenleute im Engadin und Vintschgau (1350–1400) aufgeführten Eigenleute⁴². Sehr wahrscheinlich handelt es sich auch dabei um Leibeigene, allein es ist in Anbetracht der österreichischen Arrondierungsbestrebungen schwer zu sagen, ob nicht sowohl die freien wie die unfreien Herrschaftsleute darin Aufnahme gefunden haben und so zu „Eigenleuten“ gestempelt worden sind.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich wenigstens soviel, daß auch in Graubünden die Leibeigenschaft ziemlich verbreitet

³⁸ Mohr, Codex II, Nr. 76.

³⁹ P. v. Planta, Chronik der Familie von Planta, S. 35.

⁴⁰ P. v. Planta, Chronik der Familie von Planta, S. 13.

⁴¹ Mohr, Codex I, Nr. 217.

⁴² Dr. F. v. Jecklin, Land und Leute des Unterengadins und Vintschgau, Chur 1922.

war, und daß dieselbe seit den Zeiten des Bischofs Tello bedeutend zugenommen hatte. Freilich war sie hier noch keineswegs so häufig wie im benachbarten Helvetien und Alamannien.

Die Gründe dieser Zunahme sind dieselben wie überall. Sie beruhen in erster Linie auf den Arrondierungs- und Konzentrationsbestrebungen der Grundherrschaften, sowie auf deren Geldmangel, der die Öffnung neuer Einnahmequellen erheischte. Die großen Grundherren haben daher immer mehr die Tendenz, das zum festen Bestand der Herrschaft gehörende Hufenland vornehmlich, vielleicht mitunter ausschließlich, an Unfreie zu vergeben, oder die Ergebung in die Unfreiheit zur Bedingung des Leiheverhältnisses zu machen. Aus ebendenselben Gründen wurden auch die ursprünglich freien Leute mit immer größeren Steuern und Abgaben belastet, so daß dieselben auf eine der Leibeigenschaft sehr ähnliche Stufe hinuntersanken. So kam es immer mehr vor, daß freie Zinsbauern mit Lasten betroffen wurden, die eigentlich nur den Leibeigenen oblagen, wie namentlich mit Fronden und Fastnachthühnern. Dabei lief der innerhalb eines hofrechtlichen Verbandes niedergelassene freie Zinsbauer natürlich die größere Gefahr, in volle Abhängigkeit vom Herrn zu geraten, als derjenige, der über ein eigenes Grundstück verfügte, oder lediglich auf der terra censualis zu freier Leibe angesiedelt war. Um solchen allzu ungerechtfertigten Schikanen zu entgehen, und auch infolge der faktisch günstigeren politischen Position der Unfreien im Gesellschaftsleben, hat es in diesen Zeiten der allgemeinen Rechtlosigkeit mancher vorgezogen, sich freiwillig in die Leibeigenschaft irgendeines großen Herrn zu begeben, um auf diese Art und Weise wenigstens dessen Schutz als Leibherrn zu genießen. Diese freiwillige Ergebung war jedoch durchaus nicht die Regel, so daß es bei dieser Annäherung von Zinsbauer (Censuale) und Leibeigenen oft sehr schwer fällt, zu entscheiden, wer leibeigen und wer zinspflichtig war. Zu erwähnen wäre noch, daß freie Gotteshausleute, d. h. die den Bistümern, Klöstern und Kirchen unterworfenen Zinsleute von solchen Willkürlichkeiten weit weniger betroffen wurden als diejenigen weltlicher Herren.

Wie wenig die Eigenleute noch zu Ende des 14. Jahrhunderts die persönliche Freiheit als solche — da sie selbe doch nicht zu schirmen vermochten — anstrebten, wie sehr sie aber die geist-

lichen Leibherren den weltlichen vorzogen, beweist eine Urkunde von 1386⁴³, wonach ein Leibeigener (Heinrich von Camaiers, zu Umblix seßhaft) sich und seine Kinder um 30 curwälsche Mark von seinem Herrn Johann Brocg von Chur loskaufte, gleichzeitig aber sich freiwillig dem Kloster Churwalden zu eigen gab, mit dem Beding zwar, daß er und seine Erben von den ungewöhnlichen Steuern und Schatzungen befreit sein sollen, und in solchen Fällen nur so viel geben mögen, als sie freiwillig geben wollen, während sie aller Gnaden, Freiheiten und Privilegien des Klosters wie andere Eigenleute des Gotteshauses teilhaft sein sollten.

III. Rechtsnatur der bündnerischen Leibeigen-schaft.

Wenn wir nun zur Frage kommen, worin die Leibeignschaft, von der im vorausgehenden Kapitel so viel die Rede war, eigentlich bestanden hat, so läßt sich darauf eine allgemein zutreffende Antwort überhaupt nicht geben, da hier jede Regel durch Ausnahmen durchbrochen wird. Auch sind in Graubünden, wo jedes Tal vom anderen durch hohe Gebirgskämme getrennt ist, die Verhältnisse, die auf diesem Gebiete ja ohnehin verworren genug sind, noch besonders verwickelte. Nur so ist es erklärlich, daß Leute der einen Herrschaft, wie wir sehen werden, schon im Besitz der größten Freiheiten sind, während andere auf diesem Gebiete nur ganz geringe Fortschritte zu machen vermochten. Immerhin lassen sich auch in Graubünden gewisse Grundzüge herausfinden, die allgemein gegolten haben mögen.

Ganz allgemein steht nach unseren Quellen fest, daß die Leibeigenen verkauft, vertauscht¹, verschenkt, verpfändet, vererbt und selbst ersessen² werden konnten, überhaupt als eine im Eigentum des Herrn stehende Sache (*iure* oder *titulo proprietatis pertinentem*³) angesehen wurden. Aus dem weiter oben er-

⁴³ Urkunde von 1386 im Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg; abgedruckt im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“ 1883, Nr. 5.

¹ Mohr, Codex II, Nr. 167, Nr. 263.

² Mohr, Codex I, Nr. 204.

³ Mohr, Codex II, Nr. 79: *quam (mulierem) proprietatis iure possidebam.*

wähnten Kaufvertrag zwischen Schwicker von Reichenberg und dem Grafen von Tirol erhellt des ferneren, daß man am Leibeigenen nicht nur volles, sondern auch geteiltes Eigentum haben konnte. Da diese Anteile veräußerlich waren, wird es sich also um Miteigentum gehandelt haben. Zur Ausübung der Rechte wird zwar gleichwohl ein gemeinsames Handeln sämtlicher Eigentümer notwendig gewesen sein, denn die Lage des Leibeigenen durfte durch eine Teilung des Eigentumsrechtes nicht beeinträchtigt werden.

Andererseits geht auch aus unseren Quellen unzweifelhaft hervor, daß der Leibeigene ein wirkliches Rechtssubjekt, eine Person war, die Rechte und Pflichten auf sich nehmen konnte, wodurch sich der deutsche Leibeigene vom römischen Sklaven unterscheidet.

Da es indessen vornehmlich die Pflichten sind, die der Leibegenschaft den Stempel aufdrücken, will ich meine Aufmerksamkeit vorerst diesen zuwenden.

Bündnerischer Beitagsbeschuß betreffend die lebens-längliche Pensionierung des Prädikanten Scipio Lentulus in Clefen 1596.

Von Dr. F. Jecklin, Staatsarchivar, Chur.

Die Protokolle der Bundes- und Beitage wurden jeweilen von allen drei Bundesschreibern gesondert geführt, so daß ehemal alle Beschlüsse dreimal, wenn auch hie und da in etwas abweichender Redaktion, zu Papier gebracht worden sind. In den beiden erhalten gebliebenen Fassungen des Landesprotokolls vom Paulibeaitag 1596 findet sich folgender interessante Ratsbeschuß verzeichnet:

A. Obere Bund.

„Hr. Zipium, pfarher von Cleffen, dz er die bücher gestelt hat, soll ime von der camer gelt¹ jer-

B. Gotteshausbund.

„Des herrn predicanten Lentuli zu Cleffen büecher, so er wider ettlche uffrüerische lassen usgon,

¹ Über das durch die Veltliner Untertanen zu entrichtende sog. Kammergeld vgl. Dr. M. Schmid, Beiträge zur Finanzgeschichte des alten Graubünden, S. 96.